



# Rundschreiben über den grenzüberschreitenden Handel mit nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild

<b>Referenz</b>	PCCB/S3/1347004	<b>Datum</b>	<b>18/03/2024</b>
Aktuelle Version	4.0	Anwendungsdatum	<b>Veröffentlichungs- datum</b>
Schlüsselbegriffe	frei lebendes Großwild - grenzüberschreitender Handel		

<b>Verfasst von</b>	<b>Genehmigt von</b>
Karolien Vanderschot, Attaché	Katrien Beullens, Direktor

## 1 Zielsetzung

Ziel dieses Rundschreibens ist es, eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung für nicht enthäutete Tierkörper von frei lebendem Großwild einzuführen, vorausgesetzt, dass das Wild bei der Jagd in einem Grenzgebiet erlegt wird und die Körper anschließend in einen Wildverarbeitungsbetrieb auf dem nationalen Hoheitsgebiet Belgiens verbracht werden.

Achtung:

Die Anwendung dieses Rundschreibens kann jederzeit ausgesetzt werden, wenn die Gesundheitslage in den Nachbarländern oder in der EU den grenzüberschreitenden Handel mit nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild unmöglich macht. Tritt dieser Fall ein, wird dies deutlich bei diesem Rundschreiben auf der Website der Agentur angeführt.

## 2 Anwendungsbereich

Das Rundschreiben gilt für zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe, die Tierkörper von frei lebendem Großwild verarbeiten. In diesem Rundschreiben sind die Bedingungen, die bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung betreffend die Gesundheitsbescheinigung zu beachten sind, sowie die Pflichten der Betreiber der Niederlassungen bei Annahme von Tierkörpern aus dem grenzüberschreitenden Handel festgelegt.

Dieses Rundschreiben gilt nicht für den grenzüberschreitenden Handel mit nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild aus Belgien, die zu einem Wildverarbeitungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat in der Nähe des in Belgien gelegenen Jagdgebiets befördert werden. Der Jäger oder die betreffende Person sollte sich an die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats wenden, um in Erfahrung zu bringen, welche etwaigen Rechtsvorschriften in diesem anderen Mitgliedstaat Anwendung finden.

Zur Information (auf Anfrage der französischen und niederländischen Behörden):

Die FASNK wurde von der zuständigen französischen Behörde darüber informiert, dass diese vorschreibt, dass Körpern von in Belgien gejagten Tieren, die zu einem Wildverarbeitungsbetrieb in Frankreich transportiert werden, eine französische KP-Erklärung (siehe Anhang 1) beiliegt, die von einer in Frankreich geschulten KP (kundige Person), ausgefüllt wurde, sofern der grenzüberschreitende Handel ohne Gesundheitsbescheinigung in Frankreich unter Berücksichtigung der Gesundheitslage gestattet ist. Diese spezifische Regel muss berücksichtigt werden, wenn Sie sich dafür entscheiden, Wildkörper aus einem belgischen Jagdgebiet im Rahmen der Ausnahmeregelung bezüglich der Gesundheitsbescheinigung zu einem Wildverarbeitungsbetrieb in Frankreich zu befördern.

Die FASNK wurde von der zuständigen niederländischen Behörde davon in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen des Transports von nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild aus Belgien zu einem niederländischen Wildverarbeitungsbetrieb eine KP-Erklärung genügt, die gemäß den belgischen Regeln erstellt und ausgefüllt wurde.

Die direkte Abgabe kleiner Mengen frei lebenden Wilds durch den Jäger an den Endverbraucher fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rundschreibens.

## 3 Referenzen

### 3.1 Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des

Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG.

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Königlicher Erlass vom 10. September 1981 zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die klassische Schweinepest und die afrikanische Schweinepest.

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette.

Königlicher Erlass vom 19. März 2004 über die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

Königlicher Erlass vom 03. Februar 2014 zur Bestimmung der Tierkrankheiten, auf die Kapitel III des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit anwendbar ist, und zur Regelung der Meldepflicht.

## 3.2 Andere

Website der FASNK:

Tiergesundheit/Tiergesundheitslage in Belgien: <https://favv-afsca.be/fr/themes/animaux/sante-animale/situation-zoosanitaire-en-belgique>

[Rundschreiben](#) bezüglich der verordnungsrechtlichen Pflichten kundiger Personen bei der Erstuntersuchung von erlegtem Wild – Aufruf zur Wachsamkeit in Bezug auf Anomalien, die auf die Afrikanische Schweinepest oder Tuberkulose bei frei lebendem Wild hinweisen (PCCB/S3/1219397). ([FASNK](#) > Tierproduktion > Tierische Produkte > Rundschreiben.

[Rundschreiben](#) über die gegenseitige Anerkennung der kundigen Person in den Benelux-Staaten (PCCB/S3/ 878741). ([FASNK](#) > Tierproduktion > Tierische Produkte > Rundschreiben.

## 4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

**Frei lebendes Wild:** frei lebende Huf- und Hasentiere sowie andere Landsäugetiere, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden und nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats als Wild gelten, einschließlich Säugetiere, die in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild, und frei lebende Vogelarten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden

**Frei lebendes Großwild:** frei lebende Landsäugetiere, die nicht unter die Begriffsbestimmung für Kleinwild fallen

**Frei lebendes Kleinwild:** frei lebendes Federwild und frei lebende Kaninchen, Hasen und Nagetiere

**KP:** kundige Person

**CDM:** amtlicher Tierarzt, der mit Aufträgen für die FASNK betraut ist

**FASNK:** Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

**Grenzgebiete:** die Gebiete der folgenden Nachbarländer:

- Großherzogtum Luxemburg: das gesamte Staatsgebiet;
- Frankreich: die Departements Ardennes (08), Nord (59), Aisne (02), Meurthe-et-Moselle (54) und Meuse (55)
- Deutschland:
  - o Nordrhein-Westfalen: die Landkreise Aachen und Euskirchen;
  - o Rheinland-Pfalz: das gesamte Gebiet;
- Niederlande: das gesamte Staatsgebiet.

**Grenzüberschreitender Handel mit nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild:** die Verbringung eines Tierkörpers von frei lebendem Großwild, das bei einer Jagdpartie in einem Grenzgebiet geschossen wurde; der Tierkörper wurde einer ersten Untersuchung, die von einer zur Durchführung dieser Untersuchung in diesem Gebiet befugten kundigen Person vorgenommen wurde, unterzogen und im Anschluss zu einem Wildverarbeitungsbetrieb auf nationalem Hoheitsgebiet befördert, um dort weiteren Behandlungen unterzogen und dem Tierarzt (CDM) zur Untersuchung vorgelegt zu werden.

**LKE:** Lokale Kontrolleinheit

## 5 Grenzüberschreitender Handel mit nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels mit nicht enthäuteten Tierkörpern von frei lebendem Großwild ist die Anfertigung einer Gesundheitsbescheinigung nicht

verpflichtend. Sie kann durch eine Erklärung der kundigen Person, die in dem Grenzgebiet des Landes, in dem die Jagd stattfindet, zur Durchführung der Untersuchung befugt ist, ersetzt werden, sofern die Tierkörper des frei lebenden Wilds den unter Punkt 5.1. und die Bestimmungsbetriebe den unter Punkt 5.2. festgelegten Bedingungen entsprechen.

## 5.1 Bedingungen für Tierkörper aus einem Grenzgebiet

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels muss jeder Tierkörper beziehungsweise jede Gruppe von Tierkörpern den folgenden Bedingungen gerecht werden:

1. Da nicht enthäutete Tierkörper von frei lebendem Großwild Träger von Krankheitserregern, die Tierkrankheiten hervorrufen, sein können, darf das Großwild nicht aus einem Gebiet stammen, in dem für die betreffende Tierart aus gesundheitlichen Gründen ein Verbot oder eine Beschränkung gilt oder in dem ein Verdacht auf Umweltverschmutzung besteht.
2. Nach dem Erlegen des frei lebenden Großwilds wurden die Mägen und Gedärme schnellstmöglich entfernt. Erforderlichenfalls wurden die Tierkörper entblutet.
3. Die Tierkörper werden so schnell wie möglich vom Jagdort im Grenzgebiet zu dem Wildverarbeitungsbetrieb auf nationalem Hoheitsgebiet transportiert, wo sie dann unmittelbar gekühlt werden, um dort eine Temperatur von höchstens 7 °C zu erreichen. Dauert dieser Transport länger als zwei Stunden, müssen die Tierkörper während des Transports gekühlt werden. Eine aktive Kühlung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Wetterverhältnisse dies erlauben.

Werden die Tierkörper über eine Sammelstelle zu dem Wildverarbeitungsbetrieb verbracht, dann müssen sie in dieser Sammelstelle gekühlt werden und ihre Temperatur muss während des Transports zu dem Wildverarbeitungsbetrieb weiterhin bei höchstens 7 °C liegen.

4. Dem beziehungsweise den Tierkörpern muss eine Erklärung der KP beiliegen, die nach der ersten Untersuchung gemäß der VO (EG) Nr. 853/2004 erstellt worden ist. Diese Untersuchung wird so bald wie möglich nach dem Erlegen von einer KP vorgenommen, die zur Durchführung dieser Untersuchung in dem Mitgliedstaat, in dem die Jagd stattfindet, befugt ist, und die verwendete Mustererklärung entspricht den Vorschriften dieses Mitgliedstaats (siehe Anhänge). Im Falle von Deutschland, wo es keine offizielle Mustererklärung gibt, ist eine nummerierte Erklärung auszufüllen, in der das Ergebnis der ersten Untersuchung bescheinigt wird. In der deutschen Erklärung ist zumindest der Name und die Adresse der KP, die die erste Untersuchung vorgenommen hat, die Tierart, die Identifizierungsnummer der Tierkörper, das Datum, der Ort und die Uhrzeit des Abschusses angegeben.

Der Kopf des Tierkörpers darf vollständig entfernt werden (als Trophäe wie Hauer, Geweih und Hörner). Bei für *trichinella spiralis* anfälligen Tierarten (Wildschweinen) muss den Tierkörpern neben dem Kopf (ausgenommen Hauer) auch das Zwerchfell beigefügt werden. Der Kopf des Wildschweins darf vollständig von dem Tierkörper abgenommen werden, wenn in der Erklärung der KP angegeben ist, zu welcher zugelassenen technischen Niederlassung für die Anfertigung von Jagdtrophäen der Kopf gebracht wurde.

5. Nur nicht enthäutete Tierkörper, bei denen keine Anomalie während der von der KP durchgeführten ersten Untersuchung festgestellt wurde, dürfen im Rahmen dieser Ausnahmeregelung Gegenstand des grenzüberschreitenden Handels sein.

## 5.2 Bedingungen für Wildverarbeitungsbetriebe, die Tierkörper von frei lebendem Großwild im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels erhalten

Der Betriebsverantwortliche muss sich vergewissern, dass die Tierkörper von frei lebendem Großwild, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels im Wildverarbeitungsbetrieb eintreffen, die unter 5.1. aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Betriebe, die Unregelmäßigkeiten im Rahmen des grenzüberschreitenden Handels feststellen, trennen die betreffenden Tierkörper von den anderen und benachrichtigen umgehend den Tierarzt der Niederlassung (CDM). Der Betreiber befolgt die Anweisungen des Tierarztes (CDM).

Der Tierarzt (CDM) stellt die Art der Unregelmäßigkeiten fest, berücksichtigt diese im Rahmen seiner Fleischuntersuchung und setzt die LKE, der die Niederlassung untersteht, davon in Kenntnis. Die LKE übermittelt alle erforderlichen Daten an die Zentralverwaltung der Kontrolle, sodass mit den nationalen Behörden des betreffenden Ursprungslandes Kontakt aufgenommen werden kann.

Das Eigenkontrollsystem des Wildverarbeitungsbetriebs umfasst die nötigen Anweisungen für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung betreffend die Gesundheitsbescheinigung.

## 6 Anhänge

Anhang 1: Mustererklärung der KP (Französisch)

Anhang 2: Mustererklärung der KP (Niederländisch)

Anhang 3: Mustererklärung der KP (Luxemburgisch)

## 7 Verzeichnis der Überarbeitungen

<b>Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens</b>		
<b>Version</b>	<b>Anwendungsdatum</b>	<b>Grund und Umfang der Überarbeitung</b>
1.0	25.02.2016	Originalversion
2.0	17.03.2017	2. Verdeutlichung des Anwendungsbereichs
3.0	21.11.2017	5.1. Erläuterungen zu den im Wildkörper zu belassenden Organen
4.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung der Referenzen an die Vorschriften nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Aufhebung der Anforderungen in Bezug auf die im Körper zu belassenden Organe Präzisierung, dass allein Tierkörper ohne Anomalien in Betracht kommen Neue französische Mustererklärung und Informationen bezüglich der Anforderungen der zuständigen französischen Behörden

		Präzisierungen bezüglich der möglichen Aussetzung der Anwendung des Rundschreibens
--	--	--